

43



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bezirksgericht Mödling

ANWALTSKANZLEI

25. Juli 2004

EINGANG

4C 2233/02i-18

Im Namen der Republik

Das Bezirksgericht Mödling erkennt durch den Richter Mag. Christoph U r b a n in der Rechtssache der klagenden Partei Verein für K o n s u m e n t e n i n f o r m a t i o n, Linke Wienzeile 18, 1061 Wien, vertreten durch Dr. Gerhard D e i n h o f e r, Rechtsanwalt in 1030 Wien, Ditscheinergasse 4, wider die beklagte Partei, B a b y O n e Baby - und Kinderbedarf GmbH, SCS-Shopping City Süd, Top 83A, 2334 Vösendorf, vertreten durch Dr. Verena S c h m i d, Rechtsanwältin in 1010 Wien, Wipplingerstraße 13/1/5 wegen EUR 1.321,80 samt Anhang nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht:

1. Das Klagebegehren besteht Zug um Zug gegen Herausgabe der in Punkt 3. genannten Waren, mit einem Betrag von EUR 1.295, 81 zu Recht.
2. Die Gegenforderung der beklagten Partei besteht nicht zu Recht.
3. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei EUR 1.295,81 binnen 14 Tagen Zug um Zug gegen Herausgabe eines "Molly Bär", zwei

19/08/04 KULLA
16/08/04 Fenzlino

05/08/04 KULLA
12/08/04 U. v. N. v. N.



- 2 -

Stück Teeflaschen, eines Namenslätzchens, zweier Bernsteinketten, eines Citi TLC1 Bear, eines Frotteespannbezuges, eines Bettwäschesets, eines Holliday Classic, zwei Oberbettensets, eines Mückennetzes, eines Jersey Spannbezuges, einer Bettwäsche "Moni", eines Sternes Glows Groß, eines Sternes Glows klein, eines Namenslätzchens, eines Kinderwagens "Vegas 5 Air LOV", eines Kinderwagens "Topline Luft" einer Wickeltasche, eines T-Reisebetts samt Einsatz, eines Autositzes, "Baby Annabelle", zu bezahlen.

4. Das Mehrbegehren auf Zahlung weiterer EUR 25,99, weiters das Mehrbegehren auf Verurteilung der beklagten Partei zur unbedingten Kaufpreistrückzahlung, sowie das Mehrbegehren auf Zahlung von 4 % Zinsen aus EUR 1.321,80 seit 16.07.2002, werden abgewiesen.

5. Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei die mit EUR 2.091,30 (darin enthalten EUR 308,14 an 20 % USt. sowie EUR 242,49 ans Barauslagen) bestimmten Verfahrenskosten binnen 14 Tagen zu bezahlen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die klagende Partei beehrte EUR 1.321,80 samt Anhang und brachte dazu vor, die minderjährige  , geb. am 21.04.1991 habe ohne Wissen und Zustimmung ihrer Eltern am 26.06.2002 und am 27.06.2002

- 3 -

bei der beklagten Partei Waren im Wert von EUR 1.321,80 gekauft. Eine Zustimmung der Eltern sei auch im Nachhinein nicht erfolgt. Die von der minderjährigen [REDACTED] geschlossenen Geschäfte würden von Minderjährigen ihres Alters üblicherweise nicht geschlossen. Die Geschäfte hätten auch nicht geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens betroffen. Die beklagte Partei weigere sich, die bezahlten Beträge zurück zu zahlen. Die Ansprüche seien der klagenden Partei, einem der im § 29 KschG genannten Verbände, seitens der minderjährigen [REDACTED] vertreten durch die Kindeseltern zum Inkasso abgetreten worden. In eventu stützte die klagende Partei den Klagsanspruch auch auf die Ersatzansprüche der Eltern gegen die beklagte Partei.

In der Tagsatzung vom 13.02.2004 erhob die klagende Partei das Eventualbegehren, wonach die beklagte Partei zur Zahlung des Klagsbetrages samt Anhang Zug um Zug gegen Herausgabe der gekauften Gegenstände verpflichtet sei.

Die beklagte Partei bestritt das Klagebegehren dem Grunde und der Höhe nach und brachte dazu vor, dass die beklagte Partei bereit gewesen sei, im Falle des Abschlusses nachweislich unwirksamer Rechtsgeschäfte die tatsächlich erhaltenen Beträge zurück zu bezahlen, jedoch lediglich unter der Voraussetzung, dass die originalverpackte, daher ungebrauchte und unbeschädigte Ware Zug um Zug an die beklagte Partei zurück gestellt werde. Da dies bis zum heutigen Tag nicht geschehen sei, werde mangelnde Fälligkeit des Klagsbetrages

- 4 -

eingewendet.

Sollte sich herausstellen, dass das ursprüngliche Schuldverhältnis rückabzuwickeln sei, so sei die Klägerin respektive deren Zedentin zur Rückgabe der empfangenen Ware in originalverpacktem, ungebrauchten und unbeschädigtem Zustand verpflichtet, widrigenfalls die Klägerin in diesem Umfang schadenersatzpflichtig würde.

Der gesetzliche Vertreter der Minderjährigen habe wenige Tage nach den Käufen seiner Tochter versucht, die Ware an die beklagte Partei zurückzustellen. Er habe das Geld zurück verlangt, jedoch ausdrücklich nicht in einem Beschau und eine Überprüfung der Ware eingewilligt. Die Geschäftsführerin der beklagten Partei, [REDACTED] ebenso drei weitere Verkaufsangestellte hätten aus einigen Metern Entfernung wahrgenommen, dass das Reisebett durch Herunterreißen von Teilen stark beschädigt worden sei und der Kinderwagen benutzt gewesen sei. Auf das Ersuchen der Geschäftsführerin der beklagten Partei, die Ware zu inspizieren, habe sich der Vater der Minderjährigen unter Mitnahme des Kinderwagens und des Reisebettes entfernt. Weiters sei ein Rückersatzanspruch der Klägerin in dem Ausmaß zu mindern, als die in der Gewahrsame der Familie Marinovic an der Ware eingetretenen Schäden den Wert der zurückzustellenden Ware beeinträchtigten. Hinsichtlich der noch zu konstatierenden Beschädigungen werde nach entsprechender Bewertung durch den beantragten Sachverständigen eine Gegenforderung dem

- 5 -

Klagebegehren entgegen gehalten.

In der Tagsatzung vom 15.05.2003 brachte die beklagte Partei ergänzend vor, es ergebe sich auf Grund der verstrichenen Zeit zwischen den Einkäufen sowie auf Grund des Umstandes, dass sperrige Gegenstände gekauft worden seien, dass die Gegenstände durch den gesetzlichen Vertreter der Minderjährige mit einem Fahrzeug nach Hause gebracht worden seien müssen. Dies ergebe sich insbesondere auch auf Grund des Gewichtes der angekauften Gegenstände zwischen 13 kg und 15 kg. Eine Anfechtung von Geschäften, welche durch Minderjährige abgeschlossen worden seien, sei dann nicht vorgesehen, wenn es eine offenbare Mitwirkung der gesetzlichen Vertreter gegeben habe, wobei auch bereits Duldung ausreiche.

Beweis wurde aufgenommen durch Einsicht in die vorgelegten Urkunden, nämlich ein Konvolut der Ankaufsrechnungen als Beil. ./A, sowie ein Schreiben der Rechtsanwälte Beck, Krist und Bubits vom 02.08.2002 als Beil. ./B, weiters Einvernahme der

_____ sowie der Geschäftsführerin der beklagten Partei, _____ als Partei.

Demnach steht folgender Sachverhalt fest:

Die beklagte Partei betreibt in Vösendorf, SCS ein Geschäft für Baby- und Kinderbedarf.

- 6 -

Am 26.06.2002 erschien die zu diesem Zeitpunkt 11-jährige [REDACTED] gemeinsam mit ihrer zu diesem Zeitpunkt 12 jährigen Freundin [REDACTED] im Geschäft der beklagten Partei. In weiterer Folge suchte sie zwei Bernsteinketten, ein Namenslätzchen, zwei Teeflaschen sowie ein "Molly" aus, welche insgesamt EUR 91,-- kosteten und bezahlte an der Kassa mit einer EUR 100,-- Banknote.

Am nächsten Tag, den 27.06.2002 erschien [REDACTED] gemeinsam mit ihrer Freundin erstmals knapp vor 13 Uhr neuerlich im Geschäft der beklagten Partei, und kaufte um 12.59 Uhr ein Namenslätzchen um EUR 4,99 sowie einen Kinderwagen "Vegas 5 Air" um EUR 130,74. Weiters suchten die Minderjährigen eine "Topline Luft", nämlich einen hochwertigen Kinderwagen zum Preis von EUR 429,50, sowie weiters eine Wickeltasche um EUR 53,99 aus. Sie wurden dabei von der Verkäuferin von der beklagten Partei, [REDACTED] bedient und beraten. Der Verkäuferin teilten die Minderjährigen mit, ihre Mütter würden sich auf Grund einer bevorstehenden Entbindung im Spital befinden, aus diesem Grund würden die Gegenstände benötigt werden. Der Verkäuferin erschienen diese Ausführungen glaubwürdig. In weiterer Folge bezahlten die Minderjährigen die ausgesuchten Gegenstände jeweils getrennt, wobei jeweils eines der Kinder einen Kinderwagen und einen weiteren Gegenstand bezahlte. Die Minderjährigen bezahlten wiederum in Bar, wobei einmal EUR 200,-- und einmal EUR 500,-- erlegt wurden. Danach tätigten die Minderjährigen weitere Einkäufe in anderen Geschäften, unter anderem dem Geschäft "Toys R us".

- 7 -

Nachdem die Minderjährigen zwischenzeitig die gekauften Gegenstände in die Garage der Eltern [REDACTED] gebracht hatten, fuhren sie neuerlich mit den beiden erworbenen Kinderwägen auf das Gelände der SCS und erwarben um 17.41 Uhr den Artikel "Baby Anabelle" um EUR 72,60, sowie um 17.57 Uhr einen Autositz für Neugeborene "City Bear" um EUR 138,01. Wiederum bezahlten die Minderjährigen bei dem Einkauf um 17.41 Uhr mit einer EUR 100,-- Note bei dem Einkauf um 17.57 Uhr mit einer EUR 500,-- Note. Wiederum wurden die Minderjährigen im Geschäft bedient. Schließlich erschienen die Minderjährigen neuerlich gegen 19.00 Uhr des 27.06.2002 im Geschäft der beklagten Partei. Sie erwarben wiederum nach Bedienung durch [REDACTED] [REDACTED] vorerst ein Reisebett samt Einsatz um insgesamt EUR 153,90, welches vorerst durch Hingabe von EUR 200,-- bezahlt wurde. In weiterer Folge erwarben die Minderjährigen im Abstand von nur wenigen Minuten einen Frotteespannbezug um EUR 11,59, Bettwäsche um EUR 36,69, sowie ein zweites Reisebett "Holliday Classic" um EUR 59,99. Weiters erwarben die Minderjährigen die Artikel "glows Sterne" um EUR 1,46 sowie EUR 0,72, weiters zwei Stück Oberbettenset um je EUR 24,99 sowie ein Mückennetz um EUR 12,28, ein Jersey Spannbezug um EUR 11,59 sowie eine weitere Garnitur Bettwäsche um EUR 36,69. Diese Einkäufe, welche sämtliche im Zeitraum zwischen 19.03 Uhr (Reisebett) und 19.11 Uhr getätigt wurden, wurden entweder von beiden Minderjährigen gemeinsam oder von einer der Minderjährigen abwechselnd gekauft. Jeweils erzählten die Minderjährigen der Verkäuferin, sie müssten hinaus gehen, um mit ihren Müttern telefonisch Rücksprache hinsichtlich der

- 8 -

anzukaufenden Gegenstände zu halten. Ebenso teilten die Minderjährigen mit, sie müssten kurz hinaus gehen, um Geld zu holen. Sämtliche dieser Käufe wurden wiederum in Bar durch die Minderjährigen bezahlt. In weiterer Folge verließen die Minderjährigen mit den gekauften Gegenständen das Geschäft der beklagten Partei, wobei ihnen eine Mitarbeiterin der beklagten Partei half, die Reisebetten jeweils in den Kinderwägen zu verstauen.

In weiterer Folge wurden die gekauften Gegenstände wiederum in die Garage des Hauses der Eltern [REDACTED] gebracht.

Das Bargeld, mit welchem die Einkäufe getätigt wurden, wurde jeweils von [REDACTED] zur Verfügung gestellt, welche unmittelbar vor dem 26.06.2002 heimlich aus der Geldtasche ihres Vaters rund EUR 3.800,-- in Bar entnommen hatte. Sämtliche Einkäufe wurden weder mit dem Wissen der Eltern der Minderjährigen [REDACTED] noch mit deren Zustimmung oder Mithilfe durchgeführt. Ebenso wussten die Eltern [REDACTED] nichts von den Einkäufen ihrer Tochter.

Einige Tage nach den Einkäufen kam schließlich hervor, dass die beiden Minderjährigen bei der beklagten Partei, sowie auch in anderen Geschäften Einkäufe getätigt hatten. Die Gegenstände waren zwischenzeitig teils in der Garage, teils auf dem Dachboden des Hauses der Eltern [REDACTED] gelagert. Schließlich wurden sämtliche Gegenstände den Eltern [REDACTED] samt Rechnungen übergeben. Am

- 9 -

nächsten Tag brachte der Vater [REDACTED] [REDACTED] gemeinsam mit seiner Tochter sämtliche, bei der beklagten Partei gekauften Gegenstände in das Geschäft der beklagten Partei. Er wollte diese zurückgeben und dafür den Kaufpreis zurück erstattet erhalten. Ebenso hatte er die bezughabenden Rechnungen mit. In weiterer Folge kam es zwischen der Geschäftsführerin der beklagten Partei, [REDACTED] und [REDACTED] zu einer zusehends lautstärker werdenden Diskussion, wobei [REDACTED] auf dem Standpunkt stand, ohne Inspektion der Ware könne ein Kaufpreis nicht zurückerstattet werden. Mangels Rückerstattung des Kaufpreises nahm [REDACTED] die Sachen schließlich wieder mit und verstaute sie zu Hause. Zu diesem Zeitpunkt war das Reisebett im unteren Bereich zerrissen, der Kinderwagen wies im Bereich der Räder Gebrauchspuren auf.

Auch die Hülle des zweiten Reisebettes ist eingerissen. Das Dach eines der Kinderwagen weist nunmehr einen kleinen Riss im Bereich des Daches auf, da dort durch die Minderjährigen eine Sicherheitsnadel montiert wurde. Weitere Beschädigungen liegen nicht vor. Die gekauften Gegenstände wurden seit dem Rückgaberversuch weder durch die Minderjährigen, noch die Kindeseltern benutzt.

Zur Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergab sich auf Grund des durchgeführten Beweisverfahrens. Im wesentlichen unstrittig blieb, in welchem Umfang und zu

- 10 -

welchen Zeitpunkten die beiden Minderjährigen Einkäufe bei der beklagten Partei getätigt haben. Dies ergibt sich auch aus den vorgelegten Rechnungen Beil. ./A. Aus den vorgelegten Rechnungen ergibt sich, dass die Minderjährigen Einkäufe in Höhe von EUR 1.295,81 tätigten. Hinsichtlich der weiteren, von der klagenden Partei behaupteten Einkäufe konnten mangels Vorlage von Rechnungen keine Feststellungen getroffen werden. Im Wesentlichen übereinstimmend gaben die Minderjährigen sowie die Zeugin [REDACTED] an, man habe ihr mitgeteilt, die Mütter der Minderjährigen würden im Spital sein und aus diesem Grund würden die Minderjährigen die Einkäufe tätigen.

Aus den übereinstimmenden Angaben der Geschäftsführerin der beklagten Partei, sowie der Zeuginnen [REDACTED] und [REDACTED] ergab sich, dass [REDACTED] einige Tage nach den Käufen mit den Waren im Geschäft der beklagten Partei erschien, um diese gegen Bezahlung des Kaufpreises zurückzuerstatten. Den Angaben des Zeugen [REDACTED] wurde dabei insofern gefolgt, als er sämtliche bei der beklagten Partei gekauften Waren in das Geschäft der beklagten Partei brachte. Übereinstimmend gaben die Geschäftsführerin der beklagten Partei sowie der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] an, [REDACTED] habe eine Inspektion der Waren durchführen wollen, dies sei jedoch nicht möglich gewesen, da [REDACTED] herum geschrien habe, sodass eine Überprüfung der Waren nicht möglich gewesen sei. Im Ergebnis ging das Gericht daher davon aus, dass eine Rückgabe der Waren schon daran scheiterte, dass [REDACTED] eine

- 11 -

Untersuchung derselben ohne Rückzahlung des Kaufpreises nicht zuließ.

Im Wesentliche unstrittig blieben die festgestellten Beschädigungen der Reisebetten, sowie auch die Verschmutzungen der Räder der Kinderwagen sowie des Daches eines der Kinderwagen. Dies wurde auch von der Zeugin [REDACTED] bestätigt.

Nicht festgestellt werden konnte, dass die Ankäufe durch die Eltern der [REDACTED] genehmigt oder geduldet worden sind. Aus den übereinstimmenden Angaben der Zeugin [REDACTED] sowie auch der Kindeseltern ergab sich, dass die Kindeseltern von den Einkäufen ihrer Tochter nichts wussten. Jedenfalls ergab sich aus dem Beweisverfahren keinerlei Hinweis, wonach die Eltern der Minderjährigen [REDACTED] dieser bei dem nach Hause bringen der gekauften Gegenstände geholfen hatten.

Der Antrag der beklagten Partei, den Transport der angekauften Gegenstände durch die Minderjährigen vom Geschäft der beklagten Partei zum Wohnort der Minderjährigen in jenem zeitlichen Ablauf nachzustellen, welcher durch die Kassenbons dokumentiert sei, war mangels Relevanz abzuweisen. Selbst wenn die Durchführung dieses Beweises ergeben hätte, dass es den Minderjährigen nicht möglich war, ohne fremde Hilfe die gekauften Gegenstände nach Hause zu transportieren, ergibt sich daraus nicht, dass die Minderjährigen durch die Eltern der [REDACTED] dabei unterstützt wurden. Ebenso wäre denkbar, dass in

- 12 -

diesem Falle die Minderjährigen durch andere, dritte Personen unterstützt worden wären. Jedenfalls kann selbst bei Nachweis des Umstandes, dass die Minderjährigen nur durch fremde Hilfe die gekauften Gegenstände nach Hause bringen konnten, nicht ohne weiteres als erwiesen angesehen werden, dass diese fremde Hilfe von Seiten der Eltern der [REDACTED] geleistet wurde. Hiefür liegen jedenfalls keine ausreichende Beweisergebnisse vor.

Ebenso war von der Beiziehung eines Sachverständigen aus rechtlichen Überlegungen, auf welche in weiterer Folge noch eingegangen werden wird, abzusehen.

Daraus folgt in rechtlicher Hinsicht:

Gemäß § 151 Abs. 1 ABGB kann ein minderjähriges Kind ohne ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters rechtsgeschäftlich weder verfügen noch sich verpflichten. Unmündige Minderjährige zwischen 7 und 14 Jahren sind beschränkt geschäftsfähig. Sie können gemäß § 865 ABGB "ein bloß zu ihrem Vorteil gemachtes Versprechen annehmen".

Im vorliegenden Fall handelte es sich bei den von der minderjährigen [REDACTED] abgeschlossenen Rechtsgeschäften nicht um solche, welche ausschließlich zu ihrem Vorteil gereichen. Da sich aus dem festgestellten Sachverhalt eine Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vor Abschluss des

- 13 -

Rechtsgeschäftes, sowie eine Genehmigung des Rechtsgeschäftes nach Abschluss desselben nicht ergibt, sind sämtliche klagsgegenständliche zwischen der beklagten Partei und [REDACTED] abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ungültig. Im Falle der Ungültigkeit von Rechtsgeschäften aufgrund mangelnder Geschäftsfähigkeit eines Vertragspartners sieht § 877 ABGB eine bereicherungsrechtliche Rückabwicklung der jeweils empfangenen Leistungen vor. Daraus folgt, dass die beklagte Partei den vollen, von [REDACTED] erlangten Kaufpreis an die Zessionarin zurückzuerstatten hat. Zug um Zug sind jedoch die, [REDACTED] übergebenen Gegenstände an die beklagte Partei zurückzustellen. Unerheblich bleibt dabei, dass die Kaufgegenstände mittlerweile für die beklagte Partei an Wert verloren haben, einerseits auf Grund der festgestellten Beschädigung, andererseits auf Grund des Umstandes, dass gebrauchte Gegenstände von der beklagten Partei nicht mehr als Neuware verkauft werden können. Aus der analogen Anwendung des § 1424 ABGB ergibt sich, dass geschäftsunfähige Personen empfangene Leistungen nur so weit zurück zu stellen haben, als diese noch vorhanden sind oder zum Vorteil der Geschäftsunfähigen verwendet worden sind. Eine zwischenzeitig eingetretenen Wertminderung geht daher zu Lasten des Geschäftspartners der Minderjährigen.

Auch ein Schadenersatzanspruchansatz der beklagten Partei gegen die klagende Partei wegen der Beschädigung der Gegenstände sowie der festgestellten Gebrauchsspuren scheidet aus. Die beklagte Partei als Kaufmann musste wissen, dass der Verkauf von Waren um

- 14 -

insgesamt EUR 1.295,81 an ein 11 - jähriges Kind unwirksam ist. Ebenso musste die beklagte Partei damit rechnen, dass im Falle der begehrten Rückabwicklung des Kaufvertrages die Waren mittlerweile an Wert verloren haben sowie es auf Grund des Gebrauches zu einer Wertminderung kommt. Diese Wertminderung hat die beklagte Partei daher durch den Verkauf der Waren an offensichtlich Geschäftsunfähige selbst herbei geführt, sodass ein Schadenersatzanspruch nicht besteht (§ 1308 ABGB)

Auch ein Benutzungsentgelt steht der beklagten Partei nicht zu, da die Gegenstände feststellungsgemäß nicht benutzt wurden, sodass eine Bereicherung Martina Marinovics oder deren Eltern im Sinne eine Nutzungsmöglichkeit nicht eingetreten ist.

Der Anspruch auf Rückbezahlung des Kaufpreises ist auch fällig, da die beklagte Partei mehrfach eine Rückzahlung des Kaufpreises im vollen Umfang gegen Rückgabe der teils gebrachten, teils beschädigten Ware abgelehnt hat.

Darüber hinaus ergibt sich aus den Natur eines bereicherungsrechtlichen Rückabwicklungsanspruches, dass beide Ansprüche zugleich fällig werden. Ist daher eine Leistung Zug um Zug gegen eine Gegenleistung zu erbringen, ist ihre Fälligkeit nicht vom Erbringen der Gegenleistung abhängig (SZ 25/ 310).

Im Ergebnis war daher die beklagte Partei zur Rückzahlung des empfangenen Kaufentgelts in Höhe von

- 15 -

EUR 1.292,81 Zug um Zug gegen Herausgabe der darum
gekauften Waren zu verpflichten.

Das Zinsenbegehren war abzuweisen, da eine
Herausgabe dieser Waren bis dato nicht erfolgt ist. Die
Fälligkeit der Zahlungsverpflichtung ist zwar, wie
bereits ausgeführt, nicht von der Erbringung der
Gegenleistung abhängig doch sind Verzugs- (Prozess-)
Zinsen deshalb nicht zu erkennen, weil die Einrede die
Zahlungspflicht trotz Fälligkeit hemmt (1 Ob 555/94).

Zur Kostenentscheidung:

Vorerst ist festzuhalten, dass der von der
klagenden Partei angeführte Streitwert von EUR 4.500,--
gemäß § 55 Abs. 4 JN nicht zu Grunde zu legen ist. Es
handelt sich bei der gegenständlichen Klage nicht um
eine Verbandsklage im Sinne des § 29 KschG, da nicht
Unterlassungsansprüche im Sinne der §§ 28 und 28a KschG
geltend gemacht wurden. Demgemäß ist ein Streitwert in
Höhe der begehrten Zahlung von EUR 1.321,80 zu Grunde
zu legen.

Im vorliegenden Fall ist die klagende Partei mit
ihrem Zahlungsbegehren zu 98 % durchgedrungen. Darüber
hinaus ist die klagende Partei nur als teilweise
obsiegend anzusehen, da dem unbedingten Klagebegehren
nur mit Zug um Zug Verpflichtung stattgegeben wurde. Zu
berücksichtigen ist jedoch, dass die Feststellung der
Zug um Zug Verpflichtung der klagende Partei besondere
Kosten nicht veranlasst hat, weshalb im Ergebnis die
klagende Partei nur mit einem verhältnismäßigen

- 16 -

geringfügigen Teil ihres Anspruches unterlegen ist (OLG Wien 6R 562/95).

Die Kostenentscheidung gründet sich daher auf § 43 Abs. 2 erster Satz ZPO.

Bezirksgericht Mödling
Wienerstraße 4-6, 2340 Mödling
Abt. 4, am 21.07.2004



Mag. Christoph Urban
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung